

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hepstedter Büsche“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverner Wald“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen; hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Wiehern - Süd“, Ortschaft Wittorf der Stadt Visselhövede vom 15. November 2017

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserabgabensatzung) vom 21. November 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättenatzung) vom 20. September 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 7. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 14. November 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 30. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 24. November 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rotes Moor" erklärt.
- (2) Das aus zwei Teilflächen bestehende NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Visselhövede, zwischen den Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten dominiert durch z. -T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich umschließen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten einen in ehemaligen Handtorfstichen entstandenen nährstoffarmen Moorweiher. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüschchen und eingestreuten Anmoorheiden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" (DE 2923-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 71 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung eines am Rand einer Düne gelegenen, teilentwässerten Hochmoores mit u. a. lichten Moorwäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Schlatts mit zentralem Moorweiher und Schwingrasenflächen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines in einer Dünenmulde gelegenen, nährstoffarmen Weihers,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchen-Wald, bodensaurem Eichenwald und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Borstgrasrasen im Übergang zu Moorheiden mit Glockenheide,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, feuchten Grünlandkomplexen,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abschnitts des Schweinekobenbaches,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit Vorkommen von Wald-Läusekraut und Teufelsabbiss,
 - b) 91D0 - Moorbücher
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang vom Schweinekobenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, periodisch überschwemmte Bereiche),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrope Stillgewässer
als naturnahe, dystrope Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelriede, Besenheide und Kriech-Weide),
 - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwald,
 - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
 - e) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstehenden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - f) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,

3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 10. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten,
 13. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschutzes, sofern dieser zehn Werkzeuge vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werkzeuge vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferstrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - e) ohne Grünlanderneuerung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) ohne Düngung und Kalkung,
 - i) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

2. auf der mit Rauten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nach folgenden Vorgaben
 - a) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) kein Liegenlassen von Mahdgut,
3. auf der mit Punkten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), c) und i), Nr. 2 a) sowie Nr. 4 zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,

3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
 - a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
 4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und g), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100). Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
 5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

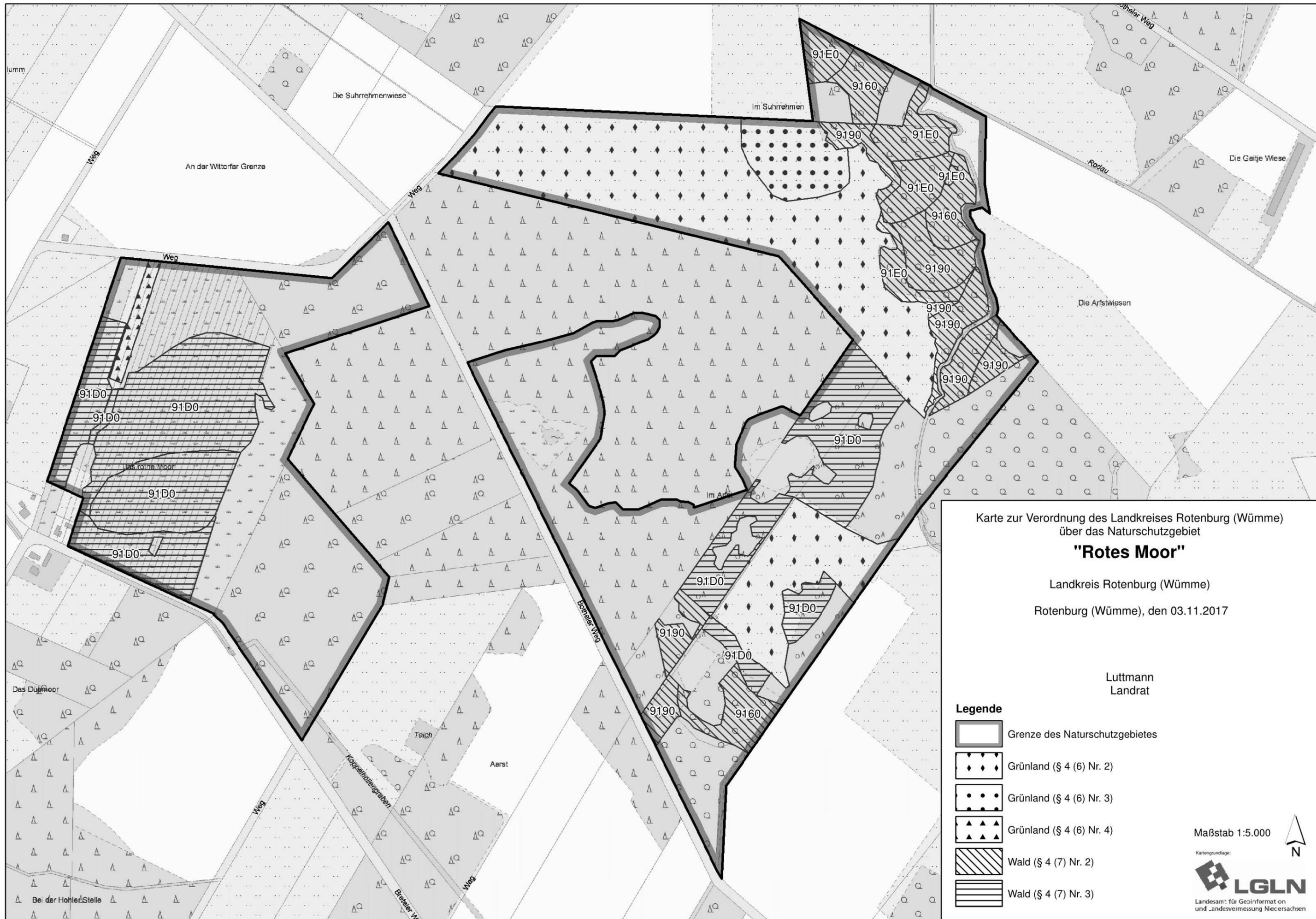
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

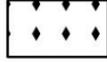
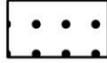
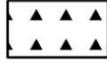
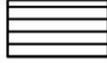
"Rotes Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

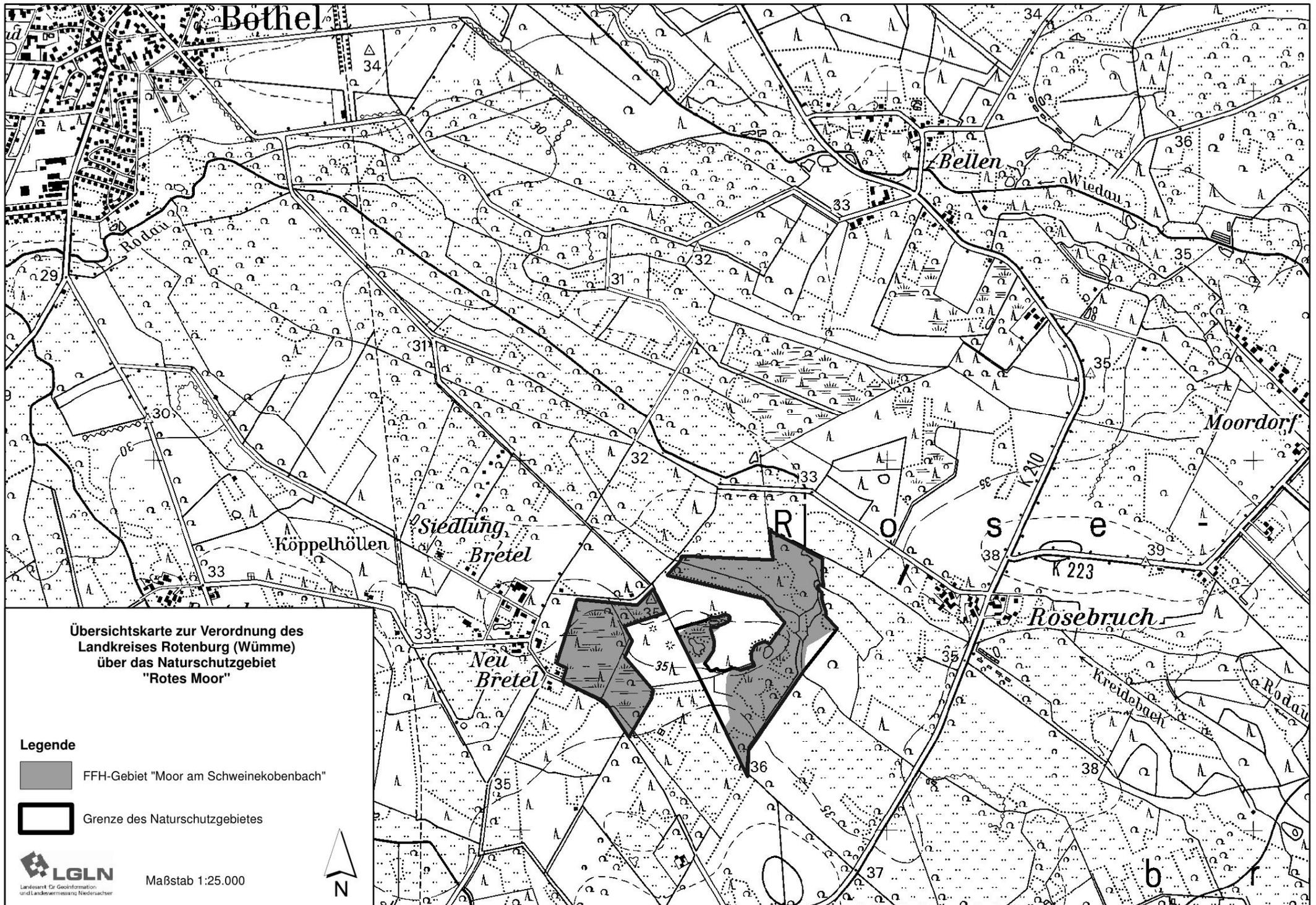
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche" in der Samtgemeinde Tarmstedt
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hepstedter Büsche" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Gemeinde Hepstedt (Samtgemeinde Tarmstedt), zwischen den Orten Hepstedt und Breddorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG befindet sich auf schwach staufeuchtem, anlehmigem Sand mit Lehm im Untergrund. Es besteht aus größeren, älteren Laubwaldbeständen mit naturnahem Flattergras-Buchenwald und altersheterogenem Eichen-Mischwald. Daneben prägen größere Nadelwaldkomplexe hauptsächlich aus Europäischer Lärche, kleinere Nadelforste aus Fichte, Douglasie und Küstentanne sowie eingestreute Laubforste aus einheimischen Arten den Bestand.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 425 "Hepstedter Büsche" (DE 2720-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

- b) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 5. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wegen nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leeseiten und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschutzes, sofern dieser zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichem Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9190**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9110**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) jedoch zusätzlich bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
 4. unter Anwendung des Erlasses "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).

Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist, sind von den unter den Nr. 1 bis 3 genannten Zustimmungs- und Anzeigeverfahren freigestellt.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

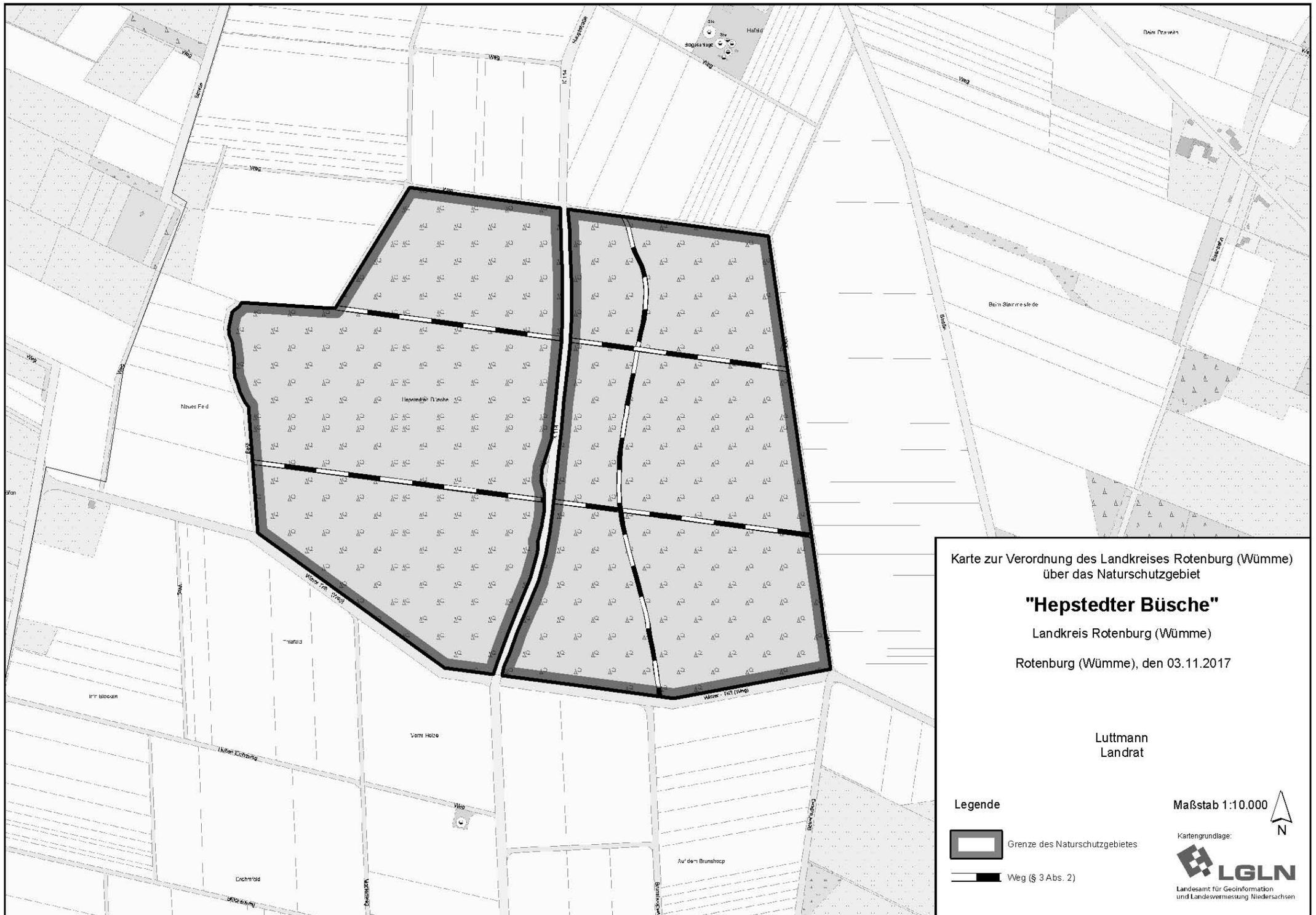
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 125 "Ummel/Dickes Holz" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 13 vom 25.06.1976) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Hepstedter Büsche"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

Legende

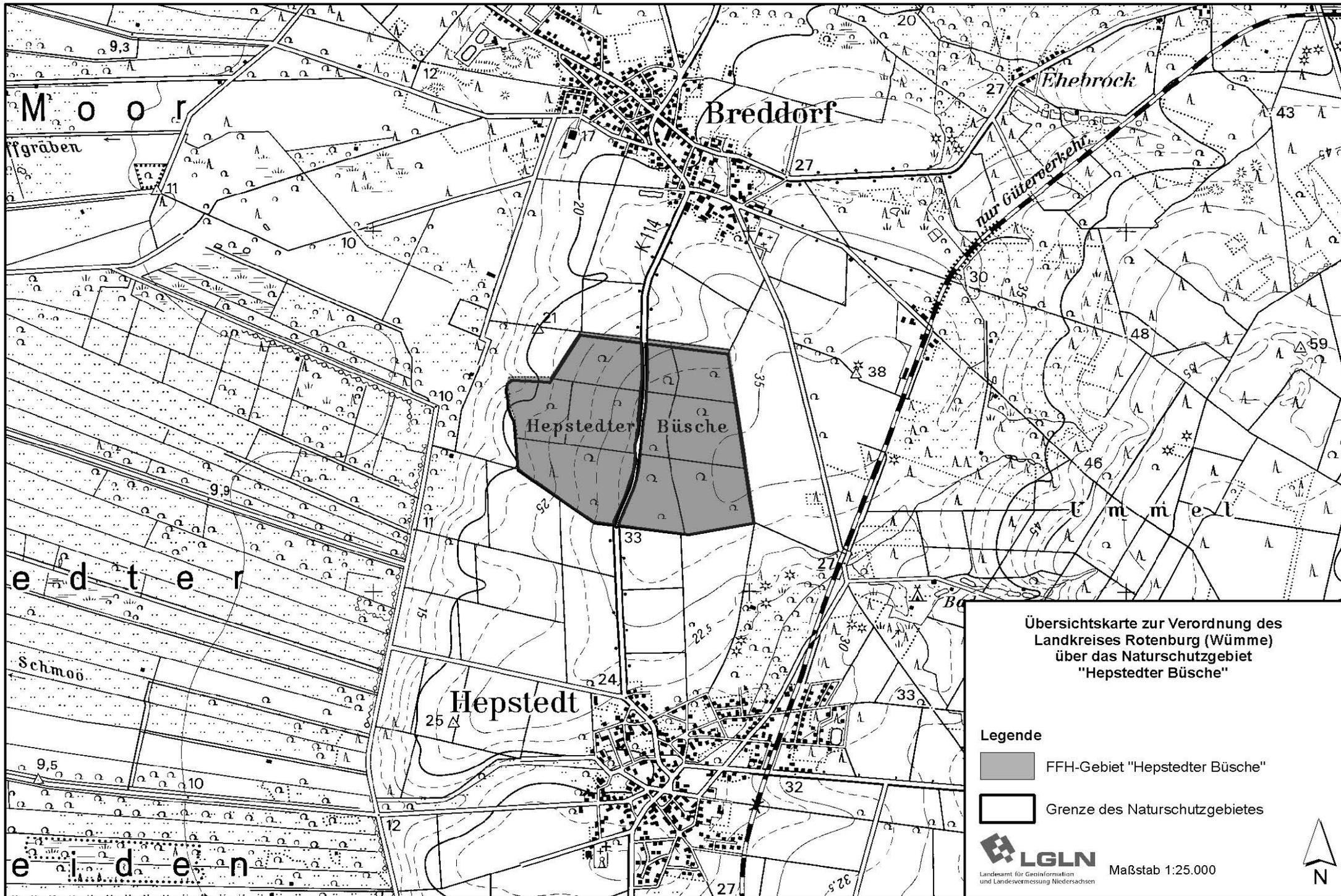
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 Abs. 2)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:





**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" in der Stadt Bremervörde
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverner Wald" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Bevern in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst das bestehende NSG Beverner Wald, ein von zahlreichen kleinen Bächen durchzogener zusammenhängender Waldkomplex mit naturnahen, strukturreichen Waldgesellschaften sowie größeren Nadelholzforsten. Im Westen, in größtenteils naturnahen Eichen- und Buchenwäldern befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Sommerlebensraum für den Kammolch (*Triturus cristatus*) von Bedeutung sind. Innerhalb des Waldes und randlich befinden sich vereinzelt Grünlandflächen.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II und VI der FFH-Richtlinie geschützten Kammolch sowie für gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung naturnaher, ungleichaltriger, strukturreicher Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine nachhaltige Bewirtschaftung von:
 - a) Buchenwäldern, als Drahtschmielen-Buchenwald auf bodensauren, nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten mit Vorkommen von Berg- und Rippenfarn; bei stärkerem Wassereinfluss geht der Drahtschmielen-Buchenwald fließend in den feuchten Buchen-Stieleichen-Mischwald über,
 - b) Eichen-Mischwäldern, als bodensaure Eichen-Mischwälder auf mäßig trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen, sandigen bis tonigen Böden,
 - c) Eichen-Hainbuchenwäldern, als feuchte Stieleichen-Hainbuchenwälder auf frischen bis feuchten, nährstoffreichen und gut basenversorgten Standorten mit Vorkommen von Grünlicher Waldhyazinthe und Winter-Schachtelhalm,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- d) Erlen-Eschenwäldern, kleinflächig als Erlen-Eschenwald im Quellbereich kleinerer Bäche und als Eschen-Hainbuchen-Bestand entlang mehrerer kleiner Bäche,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die weitgehende Verhinderung der Naturverjüngung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten mit waldbaulichen Methoden,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,
 5. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbaute Wasseraustritte,
 6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Laubwald-Ökosysteme,
 7. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum des Kammmolchs und anderer Amphibienarten,
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellbereiche, Bäche, Tümpel),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 3. insbesondere der Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
 7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den in der Karte dargestellten Wegen, sofern es sich um Fahrwege und/oder gekennzeichneten Reitwege handelt,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. die Nutzung der Forstdiensthütte in bisheriger Art und Weise,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 14. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen,
 15. das Schlittschuh laufen auf dem Ziegeleisee,
 16. das Befahren des Ziegeleisees mit Booten,
 17. die rechtmäßige Nutzung der Pumpe der ehemaligen Ziegelei zu Demonstrationszwecken.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Ziegeleisees im bisherigen Umfang unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b genannte Mindestabstand von 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a) und b) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9110, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) nur, wenn bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf **allen Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).
 Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen für die Flächen der NLF kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

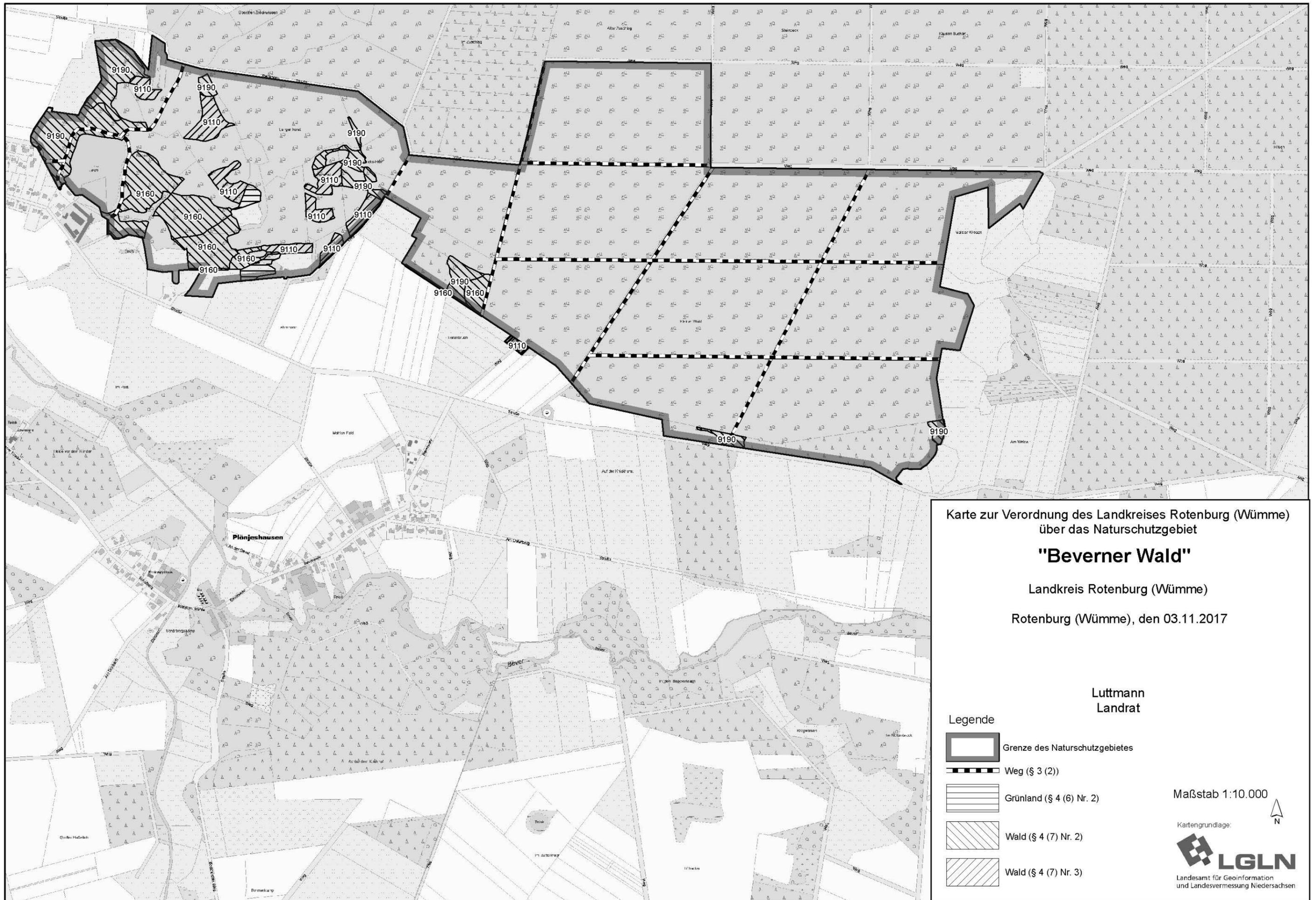
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" vom 27.03.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 14 vom 04.04.2007 Seite 265) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Beverner Wald"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

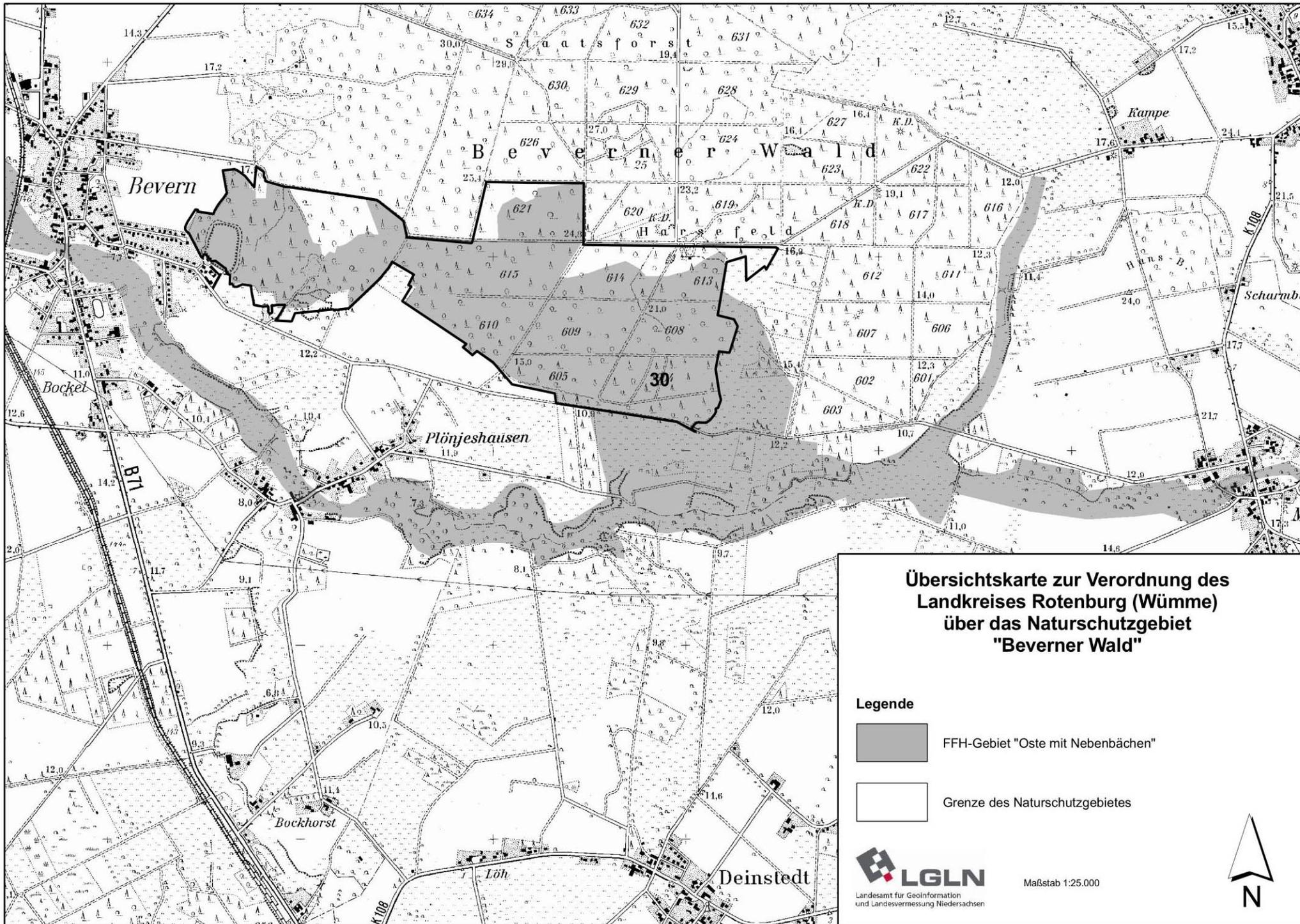
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" in der Gemeinde Ahausen
im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sottrum, der Gemeinde Ahausen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (DE 2921-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 50 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des bewegten Dünengeländes insbesondere mit Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches sowie des stark eingeschnittenen, bis 100 m breiten Tales des Everser Baches mit trockenen und feuchten Sandböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe, Auenwälder und Eichenwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Wolfsgrund" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorzäpfer

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernzäpfer auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenzäpfer mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlenau- und Quellzäpfer im Komplex mit Erlenbruchwald aller Altersstufen am Everser Bach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, sowie Höhlenbäumen.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - b) 2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Besenheide).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,

10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf dem Flurstück 57/3 der Flur 2 von Eversen; auf der Ackerfläche ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik zulässig,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) genannte Mindestabstand von 1 m,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder eine Mahd ab dem 16. Juni mit anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren je ha oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
3. auf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h); zusätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet,
 4. auf dem in der Karte gepunktet dargestellten, an den Heide- und Moorwaldflächen angrenzenden 10 m breiten Pufferstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) und Nr. 2 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Kalkung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) sowie Nr. 2 a) und b) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,

- h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Kalkung.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
 - (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt

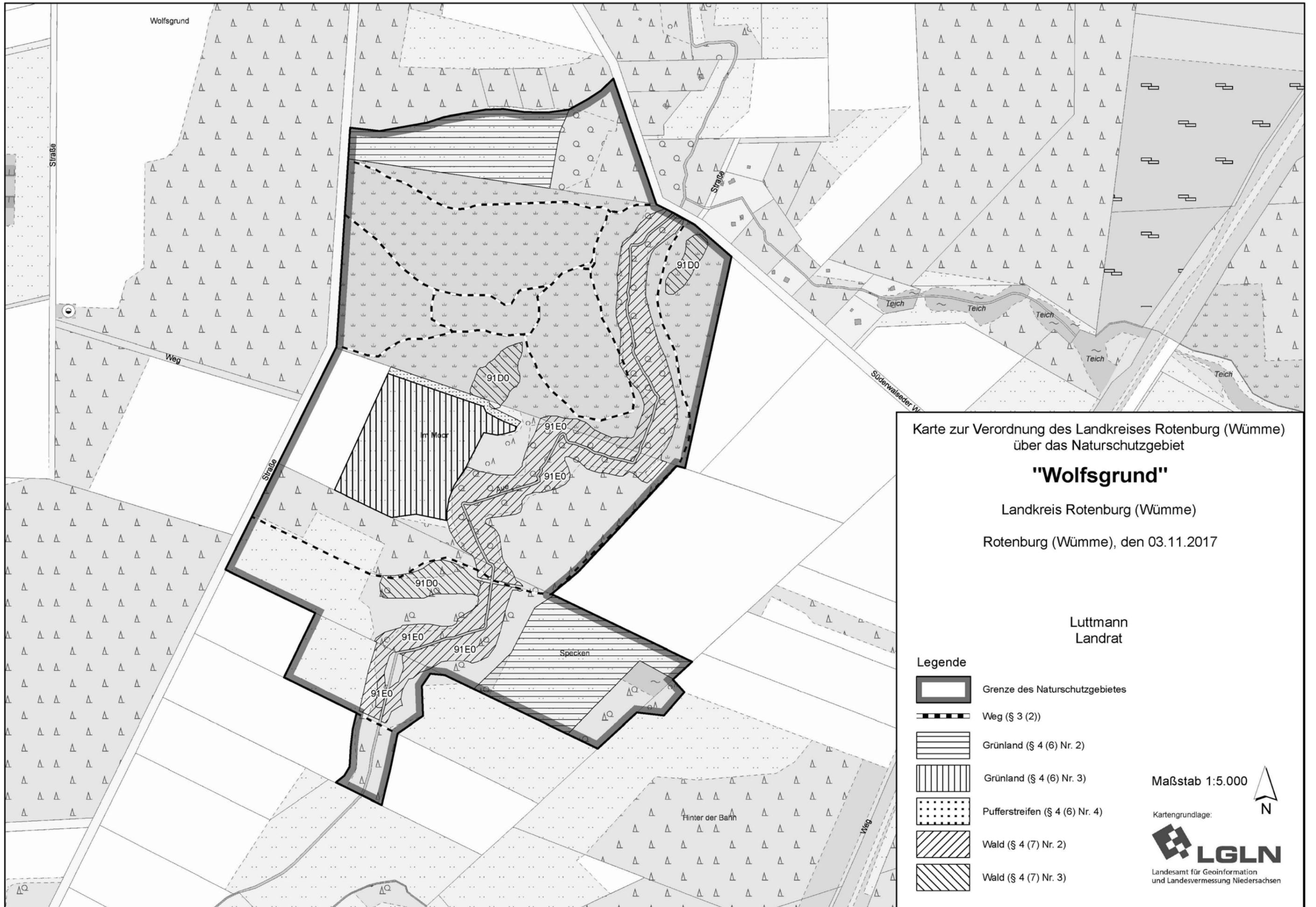
oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wolfsgrund“ vom 15.02.1977 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1977 Seite 17) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

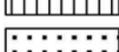
"Wolfsgrund"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

Luttmann
Landrat

Legende

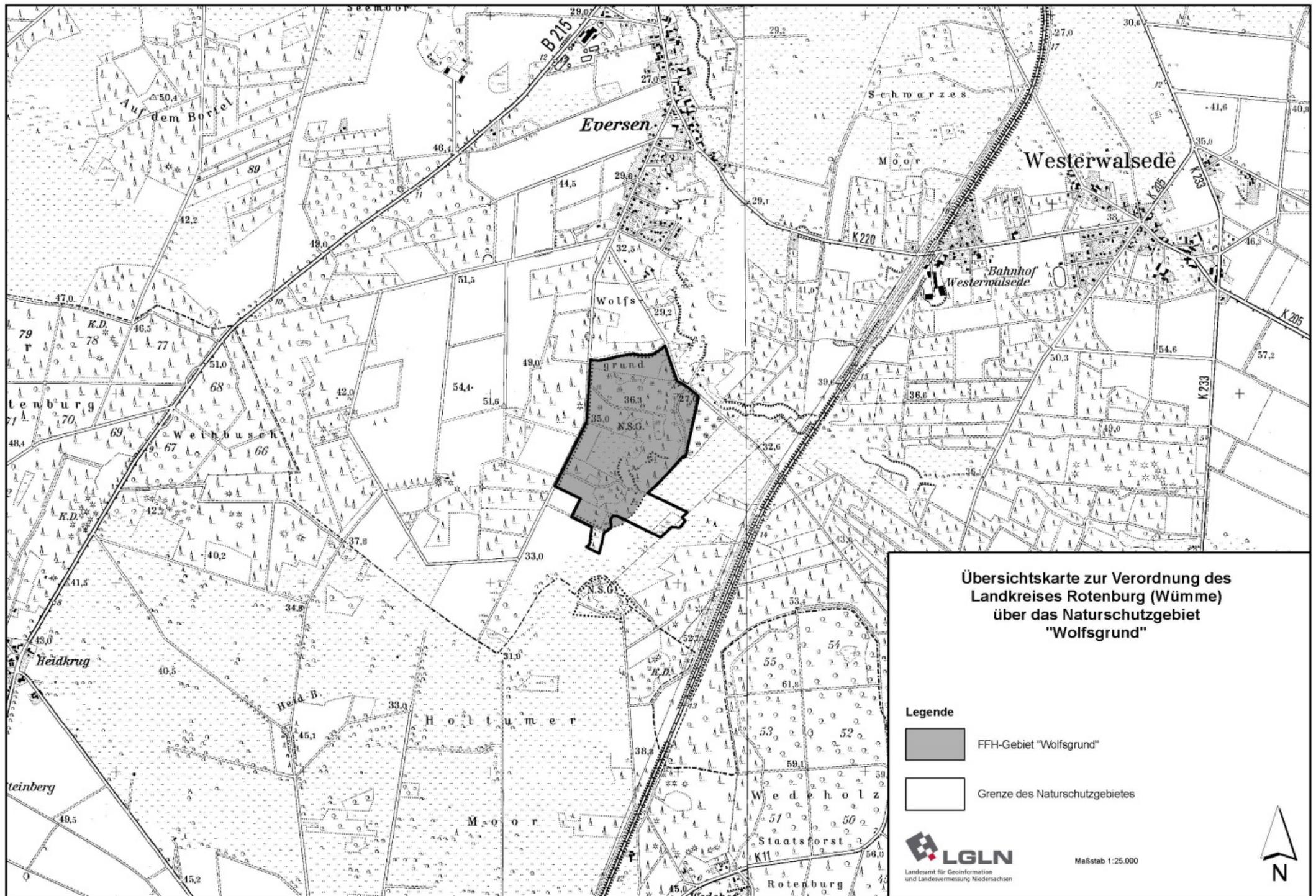
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Pufferstreifen (§ 4 (6) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wolfgrund"**

Legende

- FFH-Gebiet "Wolfgrund"
- Grenze des Naturschutzgebietes


Maßstab 1:25.000



B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, betreibt die Stadt Rotenburg (W.) durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (Stadtwerke) eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk in einem Teilgebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst das Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“. Der angefügte Lageplan (Stand: 21.08.2017) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das Nahheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer bzw. dinglich berechtigten Personen von Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

- (3) Generell sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern gestattet, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Der Betrieb von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ist ebenfalls gestattet.

§ 5 Art der Benutzung

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer bei den Stadtwerken und durchschriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit dem Antrag auf Bestätigung über die Erschließung gem. § 69 a Nieders. Bauordnung (NBauO) gestellt werden.
- (2) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke (Wärmeversorgungsvertrag) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, durch die auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt werden.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rotenburg (W.) oder der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann. Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Befreiung ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Rotenburg (W.) zu beantragen.
- (4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
 - b) entgegen § 4 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 - c) entgegen § 6 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstückes für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;
 - d) entgegen § 7 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2017

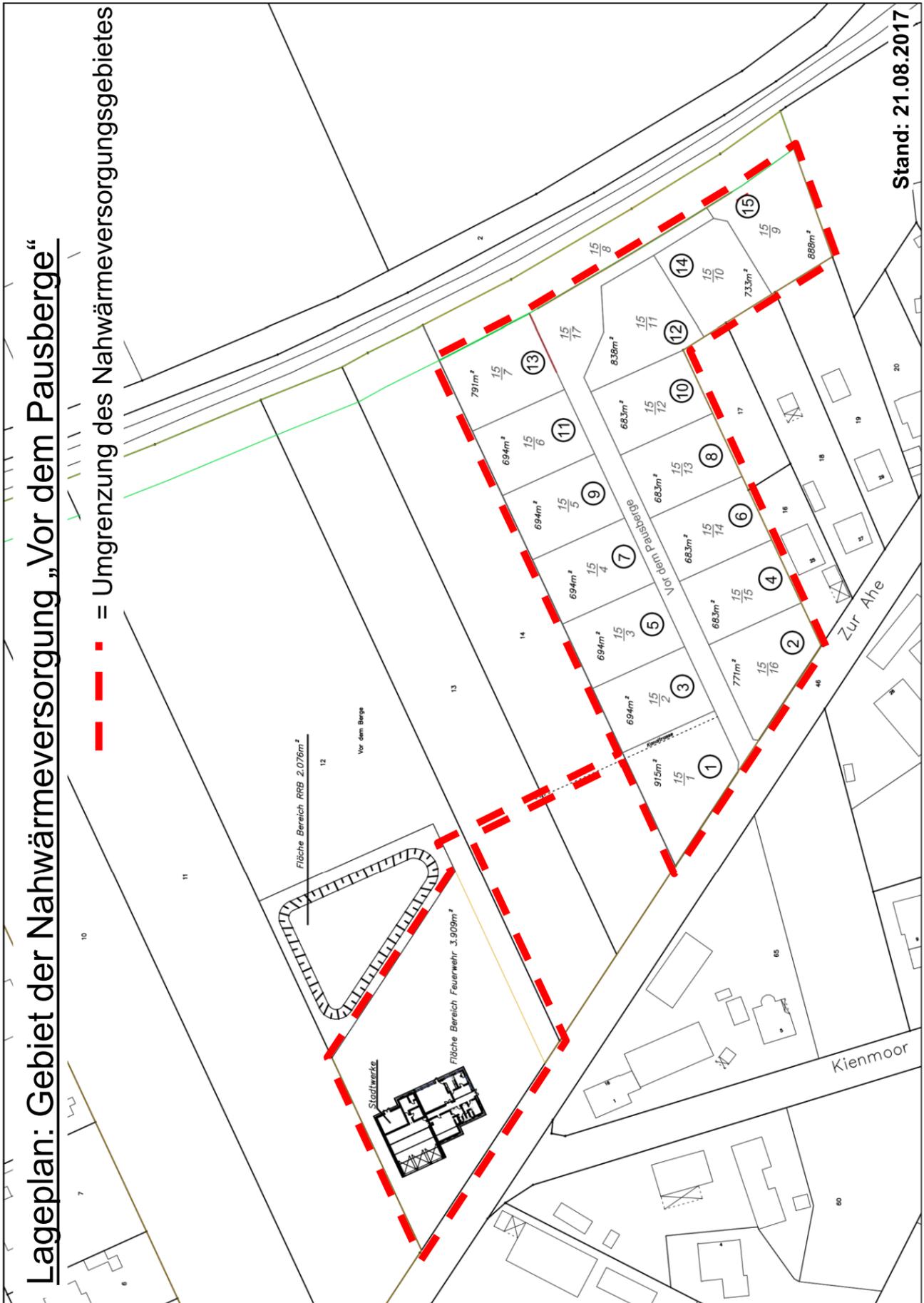
Stadt Rotenburg (Wümme)
Andreas Weber
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz, der Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden im Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, Große Straße 1/Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.

Lageplan: Gebiet der Nahwärmeversorgung „Vor dem Pausberge“

--- = Umgrenzung des Nahwärmeversorgungsgebietes



Stand: 21.08.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderung

Rotenburg (Wümme), den 26. Oktober 2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 30. November 2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	40.816.400	1.967.500	0	42.783.900
ordentliche Aufwendungen	40.816.400	1.967.500	0	42.783.900
außerordentliche Erträge	1.284.100	0	478.800	805.300
außerordentliche Aufwendungen	1.284.100	0	478.800	805.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.240.600	1.967.500	0	40.208.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.883.600	636.700	0	36.520.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.484.000	0	1.178.900	5.305.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.187.800	1.333.000	0	12.520.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000	0	0	2.400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.256.000	0	0	2.256.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.124.600	1.967.500	1.178.900	47.913.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.327.400	1.969.700	0	51.297.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 26.10.2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 30. November 2017

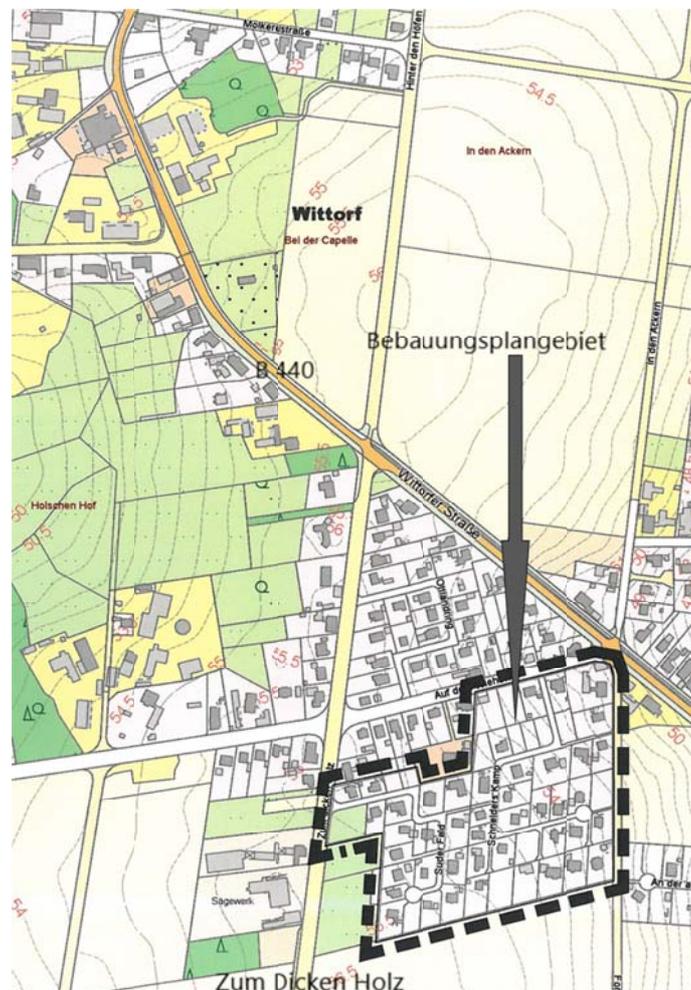
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Stadt Visselhövede
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Auf dem Wiehern - Süd“, Ortschaft Wittorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Wiehern - Süd“, Wittorf, hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften (Dachneigung Hauptgebäude) beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/bereiche/bauamt/baugebiete.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 21.11.2017

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

**Satzung
der Samtgemeinde Tarmstedt
über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen
für die zentrale Schmutzwasseranlage
(Schmutzwasserabgabensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung vom 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihren Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers Abwasserreinigungsanlagen
 - a) in den Gemeinden Breddorf (ohne Ortsteil Ehebrock), Bülstedt (Ortsteil Bülstedt), Hepstedt, Kirchtimke (Ortsteil Kirchtimke), Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke und Wilstedt (Einrichtung „Tarmstedt“)
 - b) im Ortsteil Ostertimke der Gemeinde Kirchtimke, im Ortsteil Steinfeld der Gemeinde Bülstedt und im Ortsteil Ehebrock der Gemeinde Breddorf (Einrichtung „Klärteiche“)als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundsatz der Beitragserhebung**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptkanal bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasseranlage unterliegen Grundstücke, die an diese angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Absatz 3 mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss multipliziert.
- (2) Für das 1. Vollgeschoss wird 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchen, Synagogen, Moscheen u. ä. werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die vollständig oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - c) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - h) In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - i) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen wird (z. B. Deponien, Untergrundspeicher), diejenige Fläche, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) bis c) überschritten wird,
 - h) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse derjenigen Gebäude, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen sind,
 - i) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Campingplätze) und bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, obwohl die Bebauung den Vorschriften der Nds. Bauordnung zur lichten Höhe von Vollgeschossen nicht entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je m² Vollgeschossfläche bei der
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einrichtung „Tarmstedt“ | 2,25 Euro |
| b) Einrichtung „Klärteiche“ | 1,10 Euro |

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht. Bei Wohnungs- oder Teileigentum ruht er auf dem Miteigentumsanteil.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig wird.
- (2) Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurück verlangen, wenn die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzungsfähig ist. Die Rückzahlung ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, wenn die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss betriebsfertig herstellt. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines solchen zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die §§ 6 sowie 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattungen befasste Abteilung der Samtgemeinde Tarmstedt die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigen-

In § 9 werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergarten
 - aa) verlängerte Vormittagsgruppe 190,00 €
 - ab) Ganztagsgruppe 270,00 €
- b) Krippe
 - ba) verlängerte Vormittagsgruppe 275,00 €
 - bb) Ganztagsgruppe 375,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag von 20,00 € für den Kindergarten und 25,00 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellegebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.“

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit und der verlängerten Betreuungszeiten

€ monatliche Gebühr				Monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kindergarten		„Kinder U3“		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
verlängerter Vormittag 7.30-13.00 Uhr	Ganztagsgruppe 7.30-15.00 Uhr	verlängerter Vormittag 7.30-13.00 Uhr	Ganztagsgruppe 7.30-15.00 Uhr						
130,00	185,00	185,00	255,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
160,00	230,00	230,00	315,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
190,00	270,00	275,00	375,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hemslingen, den 20. September 2017

Gemeinde Hemslingen
Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt
vom 07. November 2017**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hepstedt.

Der Bekanntmachungskasten befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde Hepstedt an der Einmündung der Straße „Am Brink“ in die „Tarmstedter Straße“, Flur 9, Flurstück 22/01.

Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hepstedt, 07. November 2017

Gemeinde Hepstedt
Schwiering
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

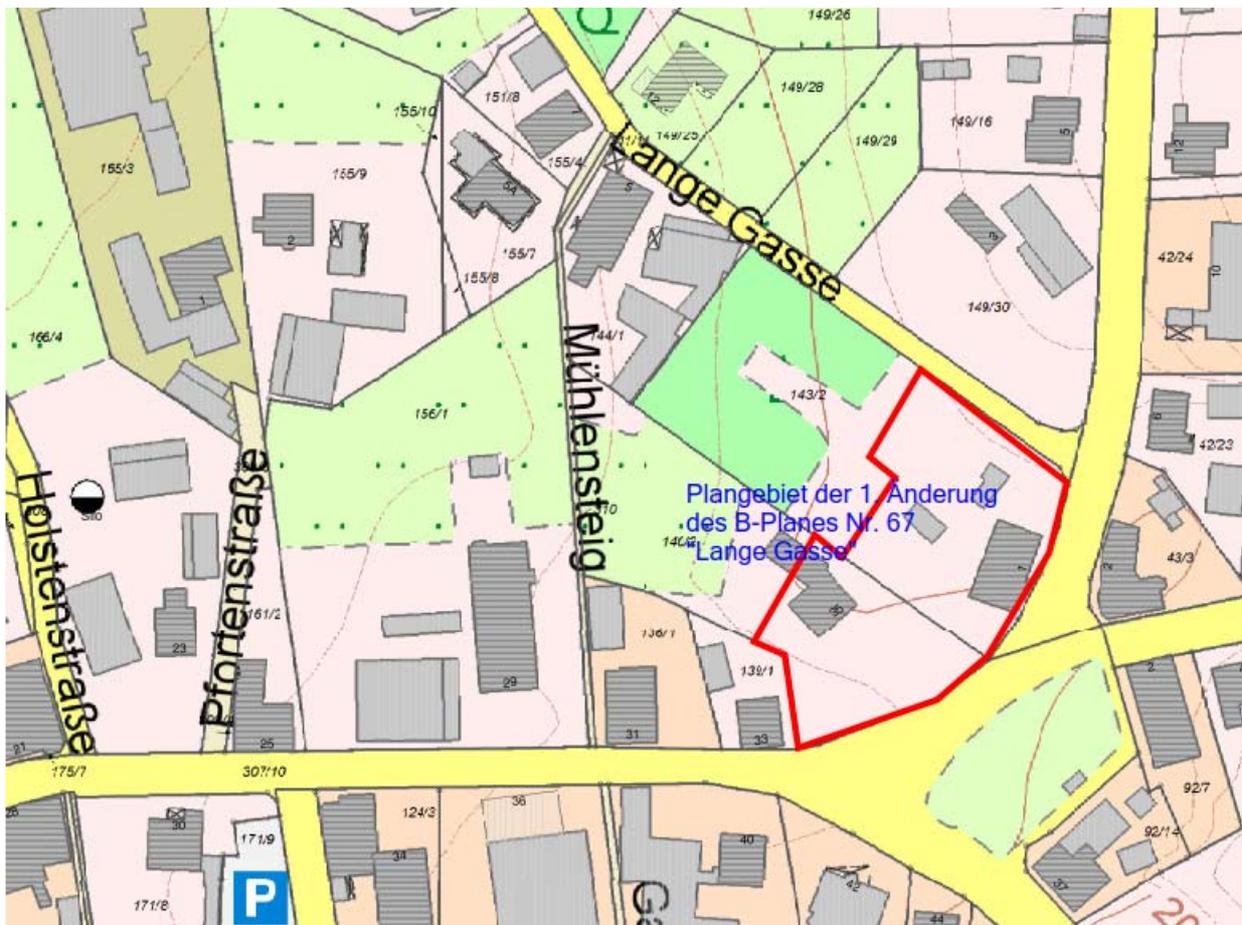
Hepstedt, den 14. November 2017

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 21.08.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgte beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum unter dem Pfad:

http://www.sottrum.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Sottrum/Bebauungsplaene/B-Plan%20Nr.%2067-1_Satzung.pdf eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 30.11.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 24.11.2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2017 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.